

Informationen zur Gymnasialen Oberstufe

Es wird Ihnen als Oberstufenschüler_in die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der gültigen Vorgaben die belegten Fächer und auch Prüfungsinhalte selbst auszuwählen. Dadurch wird in der Oberstufe von Ihnen ein hohes Maß an Selbständigkeit und Selbstverantwortung erwartet.

Um einen geregelten Unterrichtsablauf, eine gute Zusammenarbeit zwischen Schüler_innen und Lehrer_innen und einen erfolgreichen Abschluss der Schullaufbahn sicherzustellen, sind die folgenden Grundsätze von allen Schüler_innen der Oberstufe zu beachten.

Schulgelände

Sie dürfen z.B. in Freistunden das Schulgelände verlassen, wenn Ihre Erziehungsberechtigten diesem schriftlich zugestimmt haben. In Freistunden kann der Oberstufenraum oder die Mensa als Aufenthaltsraum genutzt werden. Handynutzung ist abweichend von der Mittelstufe erlaubt, **jedoch nicht das Telefonieren**. Zum Telefonieren begeben Sie sich bitte in den Oberstufenaufenthaltsraum oder verlassen das Schulgelände. Sonstige Regeln der Schulordnung gelten für Sie weiterhin, so ist z. B. das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände verboten. Außerhalb des Schulgeländes dürfen Schüler_innen ab 18 Jahre rauchen.

Schulpflicht

Sie sind nicht mehr schulpflichtig. Da Sie sich jedoch für den Besuch der Oberstufe entschieden haben, sind Sie verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Informationen

Aktuelle Informationen werden an der grünen Kreidetafel im Foyer gegenüber der roten Bänke bekannt gegeben, diese muss daher täglich von Ihnen beachtet werden.

Viele Informationen und Vordrucke sind zum Download auf der Schulhomepage zu finden.

Tutor_in

Sie wählen zu Beginn der Kursphase eine_n der beiden Leistungskurslehrer_innen als Tutor_in. Diese_r übernimmt die Funktion der_des Klassenlehrer_in, d. h. sie_er ist Ihr und Ihrer Eltern Ansprechpartner, entschuldigt Unterrichtsversäumnisse, verteilt die Zeugnisse etc.

Unterrichtsversäumnisse / Beurlaubungen

Für Beurlaubungen und Entschuldigungen ist immer der entsprechende Vordruck zu verwenden.

Für alle Unterrichtsversäumnisse, die **vorhersehbar** sind (z. B. Arzttermin, Führerscheinprüfung), muss **vorher** eine **Beurlaubung** von der_dem Tutor_in und den betroffenen Fachlehrkräften eingeholt werden. Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht möglich.

Beurlaubungen für Tage, an denen Klausuren geschrieben werden, sind in der Regel nicht möglich. Für Fahrstunden der Führerscheinausbildung kann in der Regel keine Beurlaubung ausgesprochen werden. Ärztliche Bescheinigungen über Sprechstundenbesuche am

Vormittag werden nur angenommen, wenn die Notwendigkeit des Arztbesuches zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen werden kann.

Für alle **unvorhersehbaren** Unterrichtsversäumnisse (z. B. Krankheit) muss innerhalb von **drei Tagen** nach Rückkehr bei der_dem Tutor_in eine Entschuldigung vorliegen.

Bei nicht volljährigen Schüler_innen muss eine Entschuldigung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Volljährige Schüler_innen müssen bei einer Fehlzeit ab 3 Tagen eine Krankschreibung / ein Attest vorlegen. Die Schule kann die Vorlage eines Nachweises auch in anderen Fällen verlangen.

Nicht jede geringfügige Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes rechtfertigt ein Fernbleiben vom Unterricht. Ein Unterrichtsversäumnis auch wegen Erkrankung entbindet nicht von der Verpflichtung, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen.

Häufige oder längere Versäumnisse können dazu führen, dass die Leistungen nicht benotet werden können und ggf. das Schuljahr wiederholt werden muss (z. B. wenn in einem Fach weniger als 8 Wochen am Unterricht teilgenommen wird).

Bei einer **versäumten Klausur muss immer innerhalb von drei Unterrichtstagen** nach dem versäumten Klausurtermin ein Attest in der Schule eingegangen sein. Ansonsten wird die Klausur mit 00 Punkten bewertet.

Abmeldung bei plötzlichem Erkranken

Bei Erkrankung im Verlauf des Schultages ist eine Abmeldung im Sekretariat und beim Fachlehrer notwendig. Über das Sekretariat werden bei nicht volljährigen Schüler_innen die Eltern informiert.

Unentschuldigtes Fehlen

Hat ein_e Schüler_in wiederholt unentschuldig gefehlt, erhalten die Erziehungsberechtigten oder die_der volljährige Schüler_in eine Mitteilung über mögliche Maßnahmen der Schule.

Mögliche Maßnahmen sind:

1. eine Attestpflicht für jede Fehlzeit,
2. ein schriftlicher Verweis,
3. ein zeitweiser Ausschluss vom Unterricht,
4. die Kündigung des Schulvertrages.

Befreiung vom Sportunterricht

Eine Befreiung vom Sportunterricht bezieht sich nur auf die Teilnahme an den praktischen Übungen und nicht auf theoretische Inhalte. Grundsätzlich besteht also auch bei einer Befreiung **Anwesenheitspflicht** und es können organisatorische Aufgaben, Hilfsdienste und Schiedsrichterfunktionen übertragen werden. Einzelheiten und Abweichungen von dieser Regelung vereinbart die Sportlehrkraft.

Für eine bis zu vier Wochen dauernde Befreiung vom Sportunterricht ist der Sportlehrer zuständig. Eine Befreiung länger als eine Woche kann die Sportlehrkraft nur aufgrund eines ärztlichen Attests aussprechen.

Über eine Befreiung von mehr als vier Wochen entscheidet der Schulleiter auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens jeweils für höchstens ein halbes Jahr.

Klausuren

In jedem Fach werden üblicherweise eine (maximal zwei) Klausuren geschrieben. **Klausurtag können auch planmäßig auf einen Samstag fallen.**

Eine Abmeldung von einer Klausur aus Krankheitsgründen muss telefonisch am Tag der

Klausur bis 8.00 Uhr im Sekretariat erfolgen. Bei einer versäumten Klausur **muss immer innerhalb von drei Unterrichtstagen** nach dem versäumten Klausurtermin ein Attest in der Schule eingegangen sein. Ansonsten wird die Klausur mit 00 Punkten bewertet. Wird fristgemäß ein Attest eingereicht, kann ein Nachschreibetermin wahrgenommen werden. Dieser kann auch an einem Samstag angesetzt werden oder direkt am Tage Ihrer Rückkehr stattfinden.

Sobald das Thema einer Klausur bekannt gegeben ist, gilt sie als angenommen. Abgebrochene Klausuren können nicht nachgeschrieben werden und werden ggf. mit 00 Punkten bewertet. Ausnahmen sind nur bei Vorlage eines schriftlichen Attestes am selben Tag möglich.

Zusätzlich zu den Klausuren können schriftliche Kurzkontrollen durchgeführt werden. Die Ergebnisse gehen in den allgemeinen Teil der Bewertung ein, der alle Leistungen mit Ausnahme der Klausurergebnisse umfasst.

Zeugnisnoten

Die Kurshalbjahre der Oberstufe enden mit den Weihnachtsferien bzw. den Sommerferien.

Die Ergebnisse der Klausuren werden bei der Festlegung der Zeugnisnote in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte berücksichtigt.

Ein mit weniger als 05 Punkten bewerteter Kurs gilt als Ausfall. Es dürfen höchstens 4 Grundkurse und 2 Leistungskurse mit weniger als 05 Punkten eingebracht werden.

Ein mit 00 Punkten bewerteter Kurs zählt als nicht belegt. Ebenso zählen Kurse, die weniger als 8 Wochen besucht wurden, die ohne Bewertung bleiben oder Leistungskurse, in denen beide Klausuren mit 00 Punkten bewertet wurden, als nicht belegt. Handelt es sich um einen Pflichtkurs, führt dies zu einem Rücktritt.

Einbringen von Kursen in die Abiturnote

Es müssen mindestens 40 Kurse belegt werden. In die Abiturnote eingebracht werden müssen insgesamt 32 Kursnoten aus den 4 Kurshalbjahren:

- die 8 Leistungskurse
- die 8 Kurse des 3. und 4. Prüfungsfaches
(bei 4. Prüfungsfach Sport: 1 Kurs Sport Theorie, 3 Kurse Sport Praxis)
- der letzte Kurs (4. KHJ) des Referenzfaches der 5. Prüfungskomponente
(bei Sport als Referenzfach: der letzte Kurs in Sport Theorie)
- die weiteren Pflichtgrundkurse (außer Sport),
darunter 4 Kurse eines Faches des 2. Aufgabenfeldes (bei Geografie, Politik oder Philosophie als Prüfungsfach nur jeweils 1 Kurs Geschichte und 1 Kurs Religion)
(vgl. „Tabelle über die Wahlmöglichkeiten der Prüfungskurse und weiterer Pflichtgrundkurse“ zu finden auf der Schulhomepage)
- weitere frei wählbare Kurse, darunter
 - max. 4 Sportkurse (bei Sport als 4. Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. Prüfungskomponente: max. 4 Sportkurse Praxis und 1 Sportkurs Theorie)
 - max. 8 Zusatzkurse, darunter
 - max. 4 normale Zusatzkurse (wenn das Fach als Grundkurs mind. 2 KHJ belegt ist; auch zusätzliche Kurse Sport Theorie),
 - max. 2 Ensemblekurse,
 - max. 2 Seminarkurse (wenn das Fach als Grundkurs 2 KHJ belegt ist),
 - max. 2 Kurse Ergänzungskurs „Studium und Beruf“

Rücktritt

Auf Antrag oder wenn die Zeugnisnoten am Ende eines Kurshalbjahres das Bestehen des Abiturs ausschließen, kann bzw. muss in den folgenden Jahrgang zurückgetreten werden. Einem freiwilligen Rücktritt kann z. B. aufgrund längerer Krankheit oder aufgrund von Noten, die ein Bestehen der Abiturprüfung nicht erwarten lassen, von der Jahrgangskonferenz zugestimmt werden. Bei Rücktritt am Ende des 1. Kurshalbjahres erfolgt ein Schulwechsel in die Einführungsphase einer Schule mit 3-jähriger Oberstufe. In der Oberstufe kann einmal zurückgetreten werden und die Abiturprüfung einmal wiederholt werden. Insgesamt ergibt sich eine maximale Verweildauer von 4 Jahren.

Kurswahlen / Kurswechsel / Abwahl von Kursen

Werden die Wahlzettel für die Kurswahlen nicht bis zur angegebenen Frist abgegeben, werden die benötigten Kurse zugeteilt.

Die Kurswahlen und Zuordnungen zu Kursen sind verbindlich. Ein nachträglicher Wechsel oder die Abwahl eines Kurses ist nur bis zu einem festgelegten Termin auf schriftlichen, ausführlich begründeten Antrag in Ausnahmefällen möglich.

Wechsel des Prüfungsfaches

Ein Wechsel des Leistungskursfaches ist nur in Ausnahmefällen in der ersten Woche des 1. Kurshalbjahres möglich.

Ein Wechsel der übrigen Prüfungsfächer ist bis zum Beginn des 3. Kurshalbjahres (3. PF) bzw. des 4. Kurshalbjahres (4. PF) möglich.

Das Referenzfach und Thema der 5. Prüfungskomponente kann bis zum Ende des 2. Kurshalbjahres (BLL) bzw. zum Ende des 3. Kurshalbjahres (Präsentationsprüfung) gewechselt werden.

Bei allen Wechseln ist Rücksprache mit dem PÄKo notwendig.

Zeitplan zur Anmeldung der 5. Prüfungskomponente

Eine Infobroschüre des Senats („Handreichung - Die fünfte Prüfungskomponente im Abitur“) ist im Netz verfügbar (Link auf der Schulhomepage).

1) Schriftliche Hausarbeit / BLL (Wettbewerbsleistung oder kursbezogene Arbeit):

Mitte des 2. KHJ: Anmeldung der schriftlichen Hausarbeit mit endgültiger Fach- und Themenwahl

Anfang des 4. KHJ: Abgabe der Arbeit

Ende des 4. KHJ: Prüfungsgespräch

2) Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung:

Mitte des 3. KHJ: Anmeldung der Präsentationsprüfung mit endgültiger Fach- und Themenwahl

Ende des 4. KHJ: Präsentationsprüfung